

# Satzung 1/4

## Vorwort

Der Verein wurde erstmals als Gewerbeverein Buchloe am 1. August 1902 gegründet und unter dem 7. August 1902 in das Vereinsregister eingetragen.

Aufgrund einer Anordnung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks vom 13. Dezember 1933 wurde der Gewerbeverein gezwungen, den Verein aufzulösen. Die Löschung wurde im Vereinsregister am 17. Februar 1934 vorgenommen.

Die Mitglieder hielten dem Verein die Treue und deshalb wird die erneute Eintragung im Vereinsregister beantragt.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein erhält den Namen „Gewerbeverein Buchloe“ und hat seinen Sitz in Buchloe. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung wird dem Namen die Abkürzung e. V. (eingetragener Verein) hinzugefügt.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Stellung der Selbstständigen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken.
2. Der Verein nimmt zu diesem Zweck die Belange der Selbstständigen in Buchloe wahr.
3. Der Verein organisiert Gemeinschaftsaktivitäten, um die Attraktivität Buchloes als Einkaufsstadt zu steigern.
4. Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und vertritt grundsätzlich keine rein fachlichen und politischen Interessen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Selbstständige und Einzelpersonen beiderlei Geschlechts, Verbände und Körperschaften als Mitglieder beitreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlungen können Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Abweisung erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
  - b) Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.
  - c) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und die Generalversammlungs-Beschlüsse verstößt. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss wird vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Ausschuss verfügt und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Ein Auseinandersetzungs-Anspruch steht den Ausscheidenden am Vereinsvermögen nicht zu.

# Satzung 2/4

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) die Beiträge der Mitglieder
  - b) Zuwendungen, Spenden
  - c) das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 30. Juni eines Jahres im Voraus zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder, die ihr Gewerbe nicht mehr ausüben, sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

## § 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

## § 8 Generalversammlung

1. Die ordentliche Mitglieder- und Jahreshauptversammlung, nachfolgend als Generalversammlung benannt, findet alljährlich statt. Der Vorsitzende des Gewerbevereins ruft die Generalversammlung ein. Die Mitglieder werden durch Bekanntgabe in der jeweils für amtliche Veröffentlichungen der Stadt Buchloe bestimmten Zeitung mit Ort, Zeit und Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Über die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden zugestellt sein.
2. Jedes Mitglied, Verband oder Körperschaft hat nur eine Stimme. Wird ein Mitglied bei einer Abstimmung durch eine andere Person vertreten, so ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
3. Zur Erörterung und Beschlussfassung kommen nur Tagesordnungspunkte und fristgerecht eingereichte Anträge. Ausnahmen kann die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließen.
4. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstands jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb sechs Wochen einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
5. Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei Mitgliederversammlungen, welche im Interesse des Vereins auch öfter im Jahr stattfinden können, ist die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erforderlich.
7. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Ausschuss, nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen, stellt zwei Rechnungsprüfer auf, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen, und erteilt auf Antrag der Rechnungsprüfer dem Vorstand Entlastung. Sie entscheidet über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge und über die Berufung der aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieder. Der Generalversammlung ist ferner vorbehalten, die Abänderung der Satzung, zu der eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der notwendig ist, vorzunehmen.
8. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

# Satzung 3/4

## § 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind:  
der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter),  
der Schatzmeister und der Schriftführer.  
  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt.
2. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), der Schatzmeister und der Schriftführer von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen; der Schatzmeister und der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
5. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet hat.
6. Das Amt eines Vorstands endet vorzeitig durch Niederlegung, Konkurs, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluss der Generalversammlung.
7. Ein Mitglied des Vorstands kann durch die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der Generalversammlung seines Amtes vorläufig enthoben werden. Dieser Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit des Vorstands.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
9. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, erstellt die Tagesordnung für die Generalversammlung, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
10. Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen auch Mitglieder oder sonstige Personen einzuladen. Diese geladenen Mitglieder und Personen haben kein Stimmrecht.

## § 10 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an: der Vorstand und bis zu acht Beiräte. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Der Ausschuss bleibt im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die ausgeschiedenen Mitglieder können wiedergewählt werden.
2. Der Ausschuss berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Auf Antrag von fünf Beiräten muss der Ausschuss einberufen werden.  
Der Ausschuss soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.  
Zur Ausschusssitzung sind alle Mitglieder des Vorstands und die Beiräte schriftlich oder mündlich einzuladen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Beiräte des Ausschusses haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens drei Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, zu bilden.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheiten bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen zu behandeln.

## Satzung 4/4

5. Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit.
6. Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen stattfinden. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.

### § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Gewerbevereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt, so ist eine nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. In dieser außerordentlichen Generalversammlung müssen mindestens drei Viertel der gezeichneten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese außerordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen, frühestens nach sieben Tagen, eine zweite außerordentliche Generalversammlung ein. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Generalversammlung, bei der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist 14 Tage vorher in der jeweils für die amtliche Veröffentlichung der Stadt Buchloe bestimmten Zeitung bekanntzugeben oder mit besonderer Einladung jedem einzelnen Mitglied gegen Unterschrift mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Buchloe übermittelt, die es unter Garantie und Aufrechterhaltung des Zweckes so lange verwaltet, bis wieder ein Verein mit gleichem Zwecke sich gebildet hat, dem dasselbe mit der Verpflichtung zur Benutzung überlassen wird, um das Stammkapital weiter zu erhalten.
5. Über eine abweichende Regelung beschließt die auflösende Generalversammlung des Vereins.



Buchloe, den 16. Oktober 1997

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung des Gewerbevereins Buchloe am 16. Oktober 1997 einstimmig genehmigt.